



Büro Landesumweltanwalt

Magdalena Pfeifer, MSc

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Telefon 0512/508-3496
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Mils

Bodenaushubdeponie Gnadenwalderstraße

Ihre Zahl: IL-AWG/B-251/16-2020

Beschwerde des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-3-8.1/58/5-2020

Innsbruck, 05.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 10.12.2020, Geschäftszahl IL-AWG/B-251/16-2020, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 10.12.2020, wurde der Gemeinde Mils, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Peter Hanser, die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung zur vorübergehenden Beeinträchtigung geschützter Pflanzen- und Tierarten in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Bodenaushubdeponie „Gnadenwalderstraße“ mit einer Fläche von 5.500 m² und einem Schüttvolumen von 18.000 m³ auf den Gp. 2051/49, 2051/51, 2051/54, 2054/283 und 2142/1, alle KG Mils nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektunterlagen der Geotechnik Team GmbH unter Einhaltung der zu Spruchpunkt I) angeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I. Sachverhalt

Der Gemeinde Mils wurde mit Bescheid vom 10.12.2020, IL-AWG/B-251/16-2020, die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Bodenaushubdeponie „Gnadenwalderstraße“ mit einer Fläche von 5.500m² und einem Schüttvolumen von 18.000m³ auf den Grundstücken Gp. 2051/49, 2051/51, 2051/54, 2054/283 und 2142/1, alle KG Mils, erteilt.

Die Errichtung dieser Deponie führt zu Beeinträchtigungen von allen im § 1 Abs. 1 angeführten Schutzgütern des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005). Der Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass die Eignung gegenständlicher Fläche (zum Teil Feuchtbiotop) unter anderem wegen der vorkommenden Artenvielfalt [inkl. der nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (kurz: TNSchVO 2006) und der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (in der Folge kurz: FFH-RL) bzw. Vogelschutz-Richtlinie (kurz: V-RL) geschützten Arten] als Deponiestandort rein naturkundlich ablehnend beurteilt wird.

Weiter führt der Amtssachverständige für Naturkunde aus, dass sofern das gegenständliche Vorhaben, trotz der diagnostizierten dauerhaften Beeinträchtigung zur Bewilligung gelangt, dies im Zuge einer Interessensabwägung zu erfolgen hat. Die Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes schon mangelhaft, da kein ausreichendes öffentliches Interesse vorliegt bzw. in der gesetzlichen vorgeschriebenen Weise glaubhaft gemacht werden konnte, daß die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes zu überwiegen vermag.

Die Naturschutzbeauftragte, als Vertreterin des Landesumweltanwaltes, führt in ihrer Stellungnahme vom 10.09.2020 an, dass, naturkundlich weniger wertvolle Standorte, wie landwirtschaftliche Intensivflächen und Standorte abseits von Erholungswesen mit dennoch kurzen Wegen von der Baustelle bis zur Deponie zu bevorzugen sind.

Der Landesumweltanwalt bemängelt in diesem Zusammenhang, dass eine Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 nicht erfolgt ist bzw. dem bisherigen Ermittlungsverfahren nicht entnommen werden kann.

Zudem geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass die beantragte Bodenaushubdeponie aufgrund von bestehenden Restkapazitäten anderer im Umkreis vorhandener Deponien derzeit nicht zwingend notwendig ist. Von der Behörde wurde verabsäumt eine Bedarfsprüfung durchzuführen und festzustellen, ob die Entgegennahme von Bodenaushub durch andere Deponiebetreiber in der näheren Umgebung möglich ist. Dies wäre aus Ansicht des Landesumweltanwaltes nötig gewesen, um die öffentlichen Interessen entsprechend gewichten zu können. Zweifellos spielt es nämlich eine Rolle, ob festgestellte Beeinträchtigungen von Schutzgütern von anderen öffentlichen Interessen überwogen werden können, wenn der gleiche Zweck (nämlich die Ablagerung von Bodenaushub) an bereits genehmigten Orten ohne weitere Beeinträchtigung möglich wäre.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 10.12.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebeurteilung

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich aus nachfolgend näher ausgeführten Punkten:

- a. Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 im Zusammenhang mit §§ 9, 23, 24 und 25 TNSchG 2005, sowie der korrespondierenden Tatbestände in der TNSchVO 2006

Die Errichtung dieser Bodenaushubdeponie führt unweigerlich zur Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des TNSchG 2005 iVm der TNSchVO 2006. Anhand der vorliegenden Nachweise und Kartierungen kommt der betreffenden Fläche ein hochwertiger Ist-Zustand zu. Der Amtssachverständige für Naturkunde führt in seinem Gutachten kritisch aus, dass auch bei ausgezeichneter Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der hochwertige Ist-Zustand kaum zu erreichen sein wird.

Durch die Schaffung einer Deponie werden für die Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten bzw. Naturhaushalt erhebliche und irreversible Beeinträchtigungen erwartet. Diese Beeinträchtigungen können laut naturkundlichem Amtssachverständiger auch nicht durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen herabgemindert werden.

Ergänzende Recherchen des Landesumweltanwaltes haben ergeben, dass sich die betreffenden Feuchtelemente in der Wiese durchaus als potentieller Lebensraum für Amphibien, wie etwa Grasfrosch und Bergmolch und die trockeneren Abschnitte für die Zauneidechse eignen. Bei den genannten Arten handelt es sich um geschützte Tierarten der TNSchVO 2006. Demnach kommt auch § 24 des TNSchG 2005 zu tragen.



Abbildung 1: Das Feuchtgebiet und die Abgrenzung zu diesem ist deutlich zu erkennen (Fotoaufnahme vom 26.11.2020)

Während der Bau- und insbesondere der Betriebsphase ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Aber auch nach der erfolgten Begrünung wird die Landschaftsbild-

Beeinträchtigung aus Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen dauerhaft als „signifikant“ angesehen. Darüber hinaus wird das Schutzgut Erholungswert während der Bauphase erheblich gestört. Der Landesumweltanwalt weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zur gegenständlichen Fläche ein Parkplatz befindet, der als Ausgangspunkt für viele Spazier- und Wanderwege in das angrenzende Natura 2000 Gebiet Karwendel (FFH Gebiet & Vogelschutzgebiet) dient und somit bereits der nahe anschließende Landschaftsraum über eine hohe Wertigkeit für die Erholungsnutzung verfügt. Auch wenn sich nach Ende der bautechnischen Umsetzung die prognostizierten Beeinträchtigungen für den Erholungswert herabmindern lassen, kommt es dennoch über mehrere Jahre bis zum Greifen der Rekultivierung zu erheblichen Störungen für die Schutzgüter Erholungswert und Landschaftsbild.

b. Mangelhafte Interessensabwägung

Laut § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt werden oder andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes besteht am Erhalt von Sonderstandorten, im Sinne des § 9 TNSchG 2005, per se ein hohes öffentliches Interesse. Demnach hätte eine adäquate Gewichtung der Naturschutzinteressen gegenüber anderen langfristigen öffentlichen Interessen unweigerlich zu einem anderen Ergebnis im Entscheidungsprozess geführt. Der Landesumweltanwalt kann nicht erkennen, dass es sich um Ausnahmetatbestände nach §§ 23, 24, 25 TNSchG 2005 handelt. Das von der Behörde festgestellte öffentliche Interesse ist nicht geeignet den Artenschutz zu durchbrechen, somit wäre die Genehmigung zu versagen gewesen.

Die Auffassung der Behörde, dass dem Landesumweltanwalt die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht zusteht und seine Parteistellung nur auf die Wahrnehmung naturschutzrechtlicher Vorschriften beschränkt ist, wird vom Landesumweltanwalt nicht geteilt.

c. Fehlende Alternativenprüfung

Im Bescheid wird nicht erläutert, ob der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren nicht entnommen werden. Gerade eine Prüfung, welche Deponiekapazitäten in der Umgebung genehmigt sind und die anfallende Kubatur unter Umständen aufnehmen könnten, könnte ebenso Einfluss auf das Ergebnis haben, wie die Prüfung alternativer Standorte, die möglicherweise weniger große Auswirkungen auf die Schutzgüter bedeuten würden. Da all dies unterblieb, geht der Landesumweltanwalt von einem diesbezüglichen Mangel im Verfahren aus.

[Zu prüfen ist zudem, ob die im Bescheid angeführten Grundstücksnummern zutreffend sind. Insbesondere die Grundstücksnummer 2054/283 dürfte mit der Grundstücksnummer 2051/281 verwechselt worden sein.]

IV. Fazit

Der angefochtene Bescheid weist aus mehreren Gründen grobe Mängel auf:

- Dem im TNSchG 2005 iVm der TNSchVO 2006 normierten Artenschutz wurde nicht Rechnung getragen;
- Es wurde verabsäumt, das im gegenständlichen Fall erforderliche öffentliche Interesse zu ermitteln bzw. von der Konsenswerberin entsprechend glaubhaft zu machen;
- Es mangelt an einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bzw. kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren keine im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 entnommen werden;

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

A n t r ä g e:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die zuständige Behörde zurückverwiesen,

in eventu

3. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

Mag. Johannes KOSTENZER